

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg



**Katholische Kirchengemeinde
St. Peter und Paul Bad Camberg
Eichbornstr. 9**

65520 Bad Camberg

Tel. 06434 – 90 88 4 – 0

Fax: 06434 – 90 88 4 - 30

Mail: st.peterundpaul@badcamberg.bistumlimburg.de

Homepage: www.bad-camberg.bistumlimburg.de

1 Inhaltsverzeichnis

2	Vorwort/Präambel	4
3	Anforderungen an Betreuer*innenauswahl und deren Schulung	5
3.1	Hauptamtliche	6
3.2	Nebenamtliche	6
3.3	Ehrenamtliche	6
4	Verhaltenskodex zum ISK	9
4.1	1. Nähe und Distanz	9
4.2	2. Körperkontakte	10
4.3	3. Geschenke	10
4.4	4. Freizeiten und Ausflüge	10
4.5	5. Soziale Netzwerke	12
4.6	6. Sprache und Kleidung	12
4.7	7. Bundeskinderschutzgesetz und Jugendschutzgesetz	12
5	Präventionsfortbildungen vor Ort	13
6	Fehlerkultur	13
7	Differenzierung	14
8	Ablauf im Verdachtsfall/ Beschwerdeweg	14
8.1	Handlungsleitfaden	16
8.1.1	Aufgaben der zuerst angesprochenen Person	18
8.1.1.1	Was ist zu tun	18
8.1.1.2	Wann und wo ist etwas geschehen?	18
8.1.1.3	Bitte nicht	18
8.1.2	Aufgaben der geschulten Fachkraft zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Verdachtsfall	19
8.1.3	Aufgaben der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt	19
9	Dokumentation	19
10	Wichtige Anlauf- und Beratungsstellen	20
11	Information, Rückmeldung und Anregung	21
12	Aktualisierung	22
13	Inkrafttreten	23

Begriffsdefinitionen:

- Kinder und Jugendliche werden im Folgenden **Schutzbefohlene** genannt. Die Formulierung schließt aber auch schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ein.
- Die Personen, die mit den Schutzbefohlenen arbeiten, werden **Betreuer*innen** genannt.
- Das institutionelle Schutzkonzept wird mit **ISK** abgekürzt.

2 Vorwort/Präambel

Das institutionelle Schutzkonzept (ISK) soll eine „Kultur der Achtsamkeit (des achtsamen Miteinanders) darstellen, die die Voraussetzung für allgemeine Pastoral, besonders aber für die Pastoral mit Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei ist. Das Institutionelle Schutzkonzept beschreibt zusammenfassend, wie sich haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zu verhalten haben und macht die Anforderungen transparent. Das Schutzkonzept enthält einen Verhaltenskodex, der für alle, die im Namen und im Auftrag der Pfarrei mit Schutzbefohlenen arbeiten, absolut verbindlich ist.

Ebenso werden Beschwerdewege vorgestellt und Beratungsstellen aufgeführt. Das Institutionelle Schutzkonzept wurde angefertigt für die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg mit ihren zehn Kirchorten. Die fünf Kindertagesstätten, die sich in unserer Trägerschaft befinden, haben jeweils ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept entwickelt und in Kraft gesetzt bzw. arbeiten derzeit noch mit eigener Begleitung der Fachberatung daran.

Auch die Organisationen der Verbandsarbeit in unserer Pfarrei – Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und Katholische junge Gemeinde (KjG) – sind jeweils dem Schutzkonzept ihrer Verbände verpflichtet.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Hier werden Schutzbefohlene auf vielfältige Weise begleitet, z.B. bei Erstkommunion- und Firmkatechese, in der Messdienerarbeit, Sternsingern, Kinder- und Wortgottesdienstkreisen, Eltern- und Kind-Gruppen, bei Freizeiten und Ferienspielen.

Dabei sind sich die Verantwortlichen der Pfarrei und alle, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, immer der Verantwortung für die Schutzbefohlenen bewusst. Sie sollen gerne kommen, sich wertgeschätzt und sicher fühlen. Es werden Räume und Gelegenheiten geboten, in denen sie sich sicher und angenommen fühlen, in einer freien und offenen Atmosphäre ihre Fragen stellen können und verständliche Antworten bekommen.

Ebenso sollen die Eltern sicher sein, dass ihre Kinder bei pastoralen Treffen sicher und gut aufgehoben sind.

Vor allem wollen die Beteiligten und Verantwortlichen alles dafür tun, um die anvertrauten Schutzbefohlenen vor Grenzüberschreitungen und Verletzungen, sexuellen Übergriffen, Missbrauch, einer sexualisierten Atmosphäre und Diskriminierung zu schützen.

Das ISK soll durch seine transparenten Regelungen auch die Betreuer*innen selbst vor zweideutigen Situationen und evtl. daraus resultierenden Verdächtigungen schützen. Die Regeln zum angemessenen und gegenseitig wertschätzenden Umgang gelten nicht nur in Bezug auf die Schutzbefohlenen, sondern auch auf die Betreuer*innen.

Die Pfarrei und Verantwortlichen für die einzelnen Bereiche haben grundsätzlich Vertrauen in das verantwortungsvolle Verhalten der beauftragten Betreuer*innen.

3 Anforderungen an Betreuer*innenauswahl und deren Schulung

Folgende Dokumente müssen abgegeben werden:¹

Die Dokumente und Handreichungen / Leitfäden sind zu finden unter:
<https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/verordnungen-und-bestimmungen/>

- Selbstverpflichtungserklärung
- - Anerkenntnis des ISK und des Verhaltenskodex
- Datenschutzerklärung
(wenn mit persönlichen Daten gearbeitet wird)
- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)
(entsprechend der Präventionsordnung §3 (3) je nach Risikoeinschätzung der Tätigkeit – siehe Handreichung zur Einsichtnahme in das EFZ)²

¹ Führungszeugnisse werden nur eingesehen und mit Aktenzeichen als gesehen dokumentiert. Die Selbstverpflichtungserklärungen und Zustimmungserklärungen zum ISK sowie die Datenschutzerklärung werden datenschutzrechtlich gesichert in der Pfarrei aufbewahrt.

² siehe S. 7 f.

3.1 Hauptamtliche

Hauptamtliche sind sich der Bedeutung des achtsamen Miteinanders bewusst, kennen die Präventionsordnung des Bistums Limburg und setzen sich für deren Umsetzung ein. Entsprechend der Präventionsordnung legen sie nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen der nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Limburg zuständigen Stelle ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vor. Sie übernehmen in besonderem Maße die Verantwortung für die Umsetzung des ISK und seiner Inhalte.

Im Verbund mit der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt gibt es im Bistum Limburg das „Diözesane Netzwerk der geschulten Fachkräfte zur Prävention vor sexualisierter Gewalt“. Dies sind geschulte Mitarbeitende in den Pfarreien, Verbänden und Einrichtungen des Bistums, die vor Ort als Ansprechpartner*innen für Fragen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zur Verfügung stehen.

Die geschulten Fachkräfte zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg sind Ulrike Mudrich und Martina Langer.³

3.2 Nebenamtliche

Wer für seine nebenamtliche Aufgabe mit Schutzbefohlenen zu tun hat, erhält und unterschreibt die oben genannte Dokumente.

In unserer Pfarrei betrifft das aktuell Küster*innen und Hausmeister*innen.

3.3 Ehrenamtliche

Die Ehrenamtlichen in unseren Gemeinden sind ein hohes Gut, ohne die die pastorale Arbeit der Pfarrei verarmt. Es ist gut, dass sich so viele Menschen in unserer Pfarrei einsetzen. Dies gilt ganz besonders für die Kinder- und Jugendarbeit. Gerade hier muss bei der ehrenamtlichen Tätigkeit zum Wohl der Schutzbefohlenen der achtsame Umgang thematisiert werden.

³ siehe S. 17

Nicht nur die fachliche Kompetenz spielt dabei eine Rolle. Ganz besonders liegt das Augenmerk auf der persönlichen Eignung der Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut sind. In der Regel sind die Betreuer*innen mindestens 16 Jahre alt.

Die Betreuer*innen werden vor Beginn ihrer spezifischen Aufgabe über das Thema „sexualisierte Gewalt“ und deren Prävention aufgeklärt. Entsprechende Schulungen seitens der Jugendverbände oder der Stadt, z. B. mit der Möglichkeit der Erwerb der Jugendleiter*in-Card (Juleica), sind Voraussetzung für die Übernahme einer Gruppenleiterrolle. Das greift u.a. bei Freizeiten, Messdienerarbeit, Gruppenstunden und weiterer Jugendarbeit. Hierbei nimmt das Thema Prävention einen großen Raum ein.

Um die Aufmerksamkeit für den guten Umgang wach zu halten sollen alle Betreuer*innen alle 3 Jahre zum Thema Prävention eine entsprechende Veranstaltung besuchen. Diese wird von der geschulten Fachkraft oder vom Bistum angeboten.

Bereits aktive Betreuer*innen werden nach Inkrafttreten des ISK angemessen mit seinen Inhalten und daraus resultierenden Pflichten vertraut gemacht. So sollen allgemeines Verständnis und Akzeptanz für die Umsetzung gewährleistet werden.

Für medizinische Erstversorgung im Not- und Bedarfsfall gibt es keine verbindliche Vorschrift. Bei den Freizeiten ist mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer im Team, die anderen Betreuer*innen haben im Rahmen der Gruppenleiterschulung Grundinformationen zur Erstversorgung behandelbarer Verletzungen erhalten. Zum Erhalt der Jugendleitercard (Juleica) wird ein Erste-Hilfe-Kurs benötigt, den die Betreuer*innen in Eigenregie besuchen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 171, 174 bis 184i und g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Dies regelt die Präventionsordnung des Bistums Limburg.

(<https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/verordnungen-und-bestimmungen/>)

Ferner entscheiden die Verantwortlichen der Pfarrei gemäß den Vorgaben der Handreichung des Bistums Limburg, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss. (Dieses muss dann in einem Abstand von drei Jahren bei weiterem Engagement wieder vorgelegt werden.)

Dies gilt vor allem für Personen, die mit Schutzbefohlenen über Nacht wegfahren, regelmäßig Gruppen leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit den Schutzbefohlenen sind.⁴

⁴ siehe S. 5

4 Verhaltenskodex zum ISK

Der Verhaltenskodex der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg ist die verbindliche Grundlage der Arbeit mit Schutzbefohlenen. Er enthält Verhaltensregeln, die für alle Betreuer*innen gelten.

*Je nach Aufgabenbereich einzelner Betreuer*innen sind die einzelnen Bereiche unterschiedlich relevant. Es werden noch differenzierte Handlungsleitlinien für verschiedenen Bereiche erarbeitet.*

Der Verhaltenskodex soll dazu dienen, die Pfarrei für die Schutzbefohlenen zu einem sicheren Ort zu machen, an dem sie sich wohl fühlen und auch ihre eigene Persönlichkeit mit unserer Unterstützung zur Entfaltung bringen können. Dabei sollen sie gute Erfahrungen in Gemeinschaft mit anderen und bei spirituellen Angeboten machen.

Vorausgesetzt wird eine Grundhaltung achtsamen Umgangs miteinander, vor allem mit den Schutzbefohlenen.

Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Betreuer*innen verpflichten sich, allen Beteiligten stets respektvoll und achtsam zu begegnen.

Dabei sind folgende Aspekte besonders zu beachten:

4.1 Nähe und Distanz

Allgemein ist, wenn möglich, die Entstehung von 1:1 Situationen zu vermeiden. Dies ist nicht immer möglich. Beichtgespräche erfordern notwendig und seelsorgerische Gespräche oft ein Vier-Augen-Gespräch. Diese Gespräche sollen nur in dafür geeigneten (einsehbaren) pfarrlichen Räumlichkeiten stattfinden. Während des Gesprächs dürfen die Türen nicht abgeschlossen werden. Wenn möglich, soll sich mindestens eine weitere Person in Rufweite aufhalten.

Unter Umständen kann es vorkommen, dass Schutzbefohlene im Auto mitgenommen werden (Messdiener zum Friedhof, Sternsinger).

In diesen Ausnahmesituationen ist von den Betreuer*innen absolut verantwortungsvolles Verhalten zu erwarten, bei dem es in keinsten Weise zu Grenzüberschreitungen kommen darf, z.B. durch körperliche Annäherung, Versprechen von Belohnungen oder Androhung von Strafe.

Ebenso sind sich die Betreuer*innen bei jeder Art von Kinder- und Jugendarbeit ihrer besonderen Rolle als Vorbild und Vertrauensperson sowie ihrer Autoritätsstellung bewusst.

Aktionen sollen so gestaltet werden, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird. Persönliche Grenzen werden respektiert.

Gruppenstunden und Katechesen finden in der Regel in pfarrlichen Räumlichkeiten statt. Bei Ausnahmefällen wird dieses begründet und transparent gemacht. Alle Beteiligten werden informiert. Gruppen sollen von mindestens zwei Betreuer*innen geleitet werden.

Wichtig ist, bei Planungen auf Transparenz und gegenseitige Information zu achten. Offener Umgang und besprochene Aktionen vermeiden den Eindruck zweifelhafter Handlungen, selbst wenn ausnahmsweise Situationen entstehen, in denen 1:1 Verhältnisse passieren oder nicht zwei Betreuer*innen präsent sein können.

4.2 Körperkontakte

Notwendige körperliche Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und sind nur dann erlaubt, wenn der Schutzbefohlene es wünscht (z.B. Trösten bei Heimweh oder Kummer) oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, Auseinandersetzung zwischen Schutzbefohlenen) erfordert. Weitere Körperkontakte und auch intensive persönliche Beziehungen zu einzelnen Schutzbefohlenen sind ausdrücklich untersagt.

4.3 Geschenke

Belohnungen und (Geld-)Geschenke an Einzelne dürfen nur im Ausnahmefall oder bei nachvollziehbarem Anlass vergeben werden. Der Grund dafür muss transparent gemacht werden. Einladungen an eine Gruppe z. B. zum Eis essen sind erlaubt.

4.4 Freizeiten und Ausflüge

Insbesondere bei Ausflügen und Freizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen sollen die Schutzbefohlenen sich sicher und gut aufgehoben fühlen.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von Betreuer*innen dürfen in der Regel nicht stattfinden. Ausnahmen müssen den Eltern transparent gemacht und vor einer der geschulten Fachkraft für Prävention der Pfarrei begründet werden.

Schutzbefohlene und Betreuer*innen schlafen in getrennten Räumen, diese sollen möglichst geschlechtergetrennt sein. Sind die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben, müssen die Eltern eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben. Auch die Pfarrleitung (Pfarrer) und alle Beteiligten müssen zustimmen.

Die Sanitärräume von Betreuer*innen und Schutzbefohlenen sind nach Möglichkeit geschlechtergetrennt.

Die Betreuer*innen beachten die Schlafplätze/Zimmer als Privat- und Intimsphäre. Ohne Anklopfen und Erlaubnis betreten sie die Räume nicht.

Der alleinige Aufenthalt einer Betreuungsperson mit Schutzbefohlenen in Schlaf-, Sanitär- und Umkleideräumen ist zu vermeiden.

Mutproben und Strafarbeiten sind zu unterlassen. Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten und angemessenen Zusammenhang mit dem Regelverstoß stehen. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Diskriminierung und Freiheitsentzug ist absolut untersagt.

Bei Besuchen von Schwimmbädern, Seen oder Meeren wird die Intimsphäre und das Schamgefühl aller unbedingt beachtet. Keiner muss sich in Badekleidung zeigen oder ins Wasser gehen. Gleichzeitig bleiben alle Beteiligten angemessen bekleidet.

Betreuer*innen fotografieren keine Schutzbefohlenen gegen ihren Willen beziehungsweise keine nur leicht bekleideten Schutzbefohlenen. Veröffentlichung von Fotos und Filmmaterial ist ausschließlich zur Darstellung der Gemeindegemeinschaft in der Öffentlichkeit erlaubt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von den Schutzbefohlenen und deren Eltern.

4.5 Soziale Netzwerke

Die Nutzung sozialer Netzwerke und digitaler Medien erfolgt verantwortungsvoll gegenüber allen Beteiligten. Dabei werden klare Regeln vereinbart. Und auch hier gilt: unangemessene Nähe zu Schutzbefohlenen aufzubauen und Grenzüberschreitungen (z. B. zweideutige und übergriffige WhatsApp Nachrichten) sind absolut verboten. Rassistische, gewalttätige, sexistische, pornographische Inhalte sowie Diskriminierung, Mobbing oder Stalking sind nicht erlaubt und werden von den Betreuer*innen klar verurteilt.

Hier sind auch die Grenzen der Betreuer*innen zu respektieren und verdienen geschützt zu werden.

4.6 Sprache und Kleidung

Die Betreuer*innen gehen achtsam mit ihrer Sprache und Wortwahl um. Weder untereinander noch den Schutzbefohlenen gegenüber darf sexualisierte Sprache verwendet werden. Ebenso darf es zu keinen sprachlichen Diskriminierungen kommen. Dazu gehören auch abfällige Bemerkungen über Aussehen, Gewicht, fehlende Begabungen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen von Schutzbefohlenen schreiten Betreuer*innen sofort ein.

Die Schutzbefohlenen werden beim Vornamen, einer Abkürzung oder neutralen Spitznamen (wenn sie es wollen) angesprochen. Kosenamen (z.B. Mäuschen, Schätzchen) sind nicht erlaubt.

Die Betreuer*innen tragen angemessene Kleidung, die keinen Anlass zum Anstoß gibt. Auch bei den Schutzbefohlenen wird darauf geachtet, die Grenzen der anderen zu achten.

4.7 Bundeskinderschutzgesetz⁵ und Jugendschutzgesetz⁶

Die Inhalte des Bundeskinderschutzgesetzes werden grundsätzlich berücksichtigt. Gleiches gilt für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/KKG.pdf>

⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>

Der Konsum von Alkohol und Zigaretten⁷ ist im Rahmen der genannten Gesetze erlaubt. Die Leitung/ Betreuer*innen können den Konsum für eine bestimmte Veranstaltung grundsätzlich untersagen.

Wenn Alkohol und Zigaretten konsumiert werden ist darauf zu achten, dass dies nicht im Sichtbereich der Schutzbefohlenen geschieht und mindestens zwei Betreuer*innen fahrtüchtig (nach den gesetzlichen Vorgaben der StVO) bleiben.

Weiterhin ist in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit folgendes verboten:

- der Konsum von illegalen Drogen
- der Besuch von Wettbüros, Spielhallen, für Jugendliche nicht geeignete („zweilightige“) Lokale
- das Veröffentlichen von Filmen, Fotos und Audiodateien mit gewalttätigen, übergriffigen, sexistischen und rassistischen Inhalten.

5 Präventionsfortbildungen vor Ort

Um eine Kultur der Achtsamkeit weiterzuentwickeln und die Handlungskompetenz in Fragen sexualisierter Gewalt zu stärken, werden regelmäßig vor Ort von der Präventionsstelle des Bistums Limburg gestaltete Präventionsfortbildungen für alle Betreuer*innen angeboten. Hier sollen auch niederschwellige und flexible Angebote stehen.

Der vorgesehene Turnus ist anlasslos alle 3 Jahre (entsprechend der regelmäßigen Neuvorlage der o.g. Formulare) oder zu gegebenem Anlass vor Beginn der Tätigkeit/ Veranstaltung.

6 Fehlerkultur

Die Betreuer*innen sollen bei den Gruppenleiterschulungen, Präventionsveranstaltungen oder Aktionstagen Erfahrungen bezüglich der Einschätzung von Situationen und angemessenem Umgang sammeln.

⁷ und vergleichbare Rauchwaren ohne berauschende Wirkung

Weil sich alle Beteiligten der besonderen Sensibilität bewusst sind, werden diese Regeln und Handlungsabläufe in den verschiedenen Bereichen wiederkehrend thematisiert und überprüft. Mutwillen und Fahrlässigkeit sollen vermieden werden.

Eine interne Nachbesprechung und Reflexion von Veranstaltungen ist regulärer Teil mancher Bereiche pastoraler Arbeit.

7 Differenzierung

Grundsätzlich gilt: Was grenzüberschreitendes, diskriminierendes Verhalten ist und was nicht, hängt vor allem von der individuellen Grenzziehung der betroffenen Personen ab. Auch wenn hier subjektive Maßstäbe entscheiden, ist nicht alles angemessen und gleich-gültig.

Die Betreuer*innen werden in ihrer Aufmerksamkeit sensibel entscheiden, wie die Situation einzuschätzen ist und – in Absprache mit anderen aus dem Team – nach ihrem Ermessen das weitere Vorgehen umsetzen.

Grundsätzlich gilt: Man muss keine Entscheidung alleine treffen. Die Betreuer*innen sind mit anderen im Kontakt, um diese in schwierigen Situationen zu beteiligen bzw. im Bedarfsfall einzelne Situationen und daraus folgende Handlungen einzuschätzen und in die Wege zu leiten.

Gerade im Umgang mit wahrgenommenen oder gemeldeten Grenzüberschreitungen oder –verletzungen kommt es darauf an, ob die fragliche Situation aus Gedankenlosigkeit oder mit Vorsatz entstanden ist. Entsprechend wird auch das weitere Vorgehen sein. Je nach Schwere des Vorfalls können ein Hinweis, ein ernstes Gespräch⁸ oder auch ein Untersagen bzw. Ausschluss aus dem ehrenamtlichen Dienst die Folge sein. Näheres im Folgenden:

8 Ablauf im Verdachtsfall/ Beschwerdeweg

Um bei dem Verdacht von übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt schnell und angemessen helfen zu können, gibt es folgende Handlungsleitfäden. Dabei muss erwähnt werden, dass die Betreuer*innen bei grenzverletzendem

⁸ Mit dem/der zuständigen HPM, der geschulten Fachkraft, dem Pfarrer, den Betroffenen

Verdacht zum Handeln verpflichtet sind. Der Handlungsleitfaden soll auch Eltern helfen, die einen Verdacht haben, dass ihr Kind innerhalb der Pfarrgemeinde von einem Übergriff betroffen ist oder einen Übergriff bei einem anderen Kind mitbekommen hat.

8.1 Handlungsleitfaden

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
sein Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit der Vermutung.

Bei einer begründeten Vermutung...
...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend
die Missbrauchsbeauftragten des Bistums
Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 ,
Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039
einzuschalten.
...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes
dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen
Menschen beobachten. Notizen mit Datum
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen. + IsoFa

Ulrike Mudrich, Tel.: 06434 - 90884 - 17
Martina Langer, Tel.: 06434 - 90884 - 55
Pfr. Joachim Wichmann, Tel.: 06434 - 90884 - 0

und / oder

Externe Fachberatung einholen

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben – auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Ansprechpersonen des Trägers:

Ulrike Mudrich, Tel.: 06434 - 90884 - 17

Martina Langer, Tel.: 06434 - 90884 - 55

Pfr. Joachim Wichmann, Tel.: 06434 - 90884 - 0

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, **Tel.: 0151 – 1754 2390.**

8.1.1 Aufgaben der zuerst angesprochenen Person

8.1.1.1 Was ist zu tun

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln
- Aufmerksam zuhören, die Aussage ernst nehmen und Glauben schenken
- Gesprächspartner*in beruhigen, sichere, empathische Atmosphäre schaffen
- Kurz und sachlich notieren: Wer sagt oder tut was in welcher Situation?

8.1.1.2 Wann und wo ist etwas geschehen?

- Partei ergreifen und die Botschaft geben: Du hast keine Schuld. Gut, dass du dich mitgeteilt hast.
- In Absprache mit anderen ermessen, wie Situation einzuschätzen und zu behandeln ist
- Weitere Schritte mit dem Schutzbefohlenen besprechen
- Diskret mit dem Gehörten umgehen
- An die geschulte Fachkraft für sexualisierte Gewalt der Pfarrei wenden und den Fall evtl. übergeben:
 - Ulrike Mudrich u.mudrich@badcamberg.bistumlimburg.de
Tel.: 06434/90884-17
 - Martina Langer m.langer@badcamberg.bistumlimburg.de
Tel.: 06434/90884-55
 - Pfr. Joachim Wichmann j.wichmann@badcamberg.bistumlimburg.de
Tel.: 06434/90884-0

8.1.1.3 Bitte nicht

- drängen, „verhören“, Druck ausüben
 - unerfüllbare Versprechen geben (zu weiterem Vorgehen/ schweigen)
 - etwas auf eigene Faust unternehmen
 - Information an und Konfrontation gegenüber dem/der Verdächtige(n)
-

8.1.2 Aufgaben der geschulten Fachkraft zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Verdachtsfall

- Übernahme des Falls von der meldenden Person
- Unverzügliche Meldung des Falles an die Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt und Besprechen des weiteren Vorgehens.
- Information an den Pfarrer
- Kontaktaufnahme mit den Eltern und Bericht der Darstellung des Kindes
- Einbeziehung der Eltern und Erklärung des weiteren Vorgehens, dabei Bitte an die Eltern auf eigenmächtiges Handeln zu verzichten
- Dokumentation des Falles

8.1.3 Aufgaben der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt

- Falls sich der Verdacht erhärtet, wird die Staatsanwaltschaft eingeschaltet
- Bei akuter Kindeswohlgefährdung werden sofort die staatlichen Stellen eingeschaltet

9 Dokumentation

Verdachtsfälle und Beschwerden werden dokumentiert und an entsprechender Stelle im zentralen Pfarrbüro aufbewahrt.

10 Wichtige Anlauf- und Beratungsstellen

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, Bistum Limburg:

Hilfetelefon des Bistums Limburg:

+49 151 175 423 90

Bischöflich beauftragte Ansprechpersonen:

Dr. med. Ursula Rieke

Beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht

eMail: Ursula.Rieke@bistumlimburg.de

Tel: +49 175 489 10 39

Hans-Georg Dahl

Beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht

eMail: Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de

Tel: +49 69 800 871 82 10 oder +49 172 300 55 78

Hilfe für Betroffene und Vertrauenspersonen im Internet:

Bundesweites Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

+49 800 225 55 30

Website: www.save-me-online.de

Nummer gegen Kummer:

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: +49 800 111 05 50

Deutscher Kinderschutzbund Frankfurt

eMail: beratungsstelle@kinderschutzbund-frankfurt.de

Tel: +49 69 970 901 20

Gegen unseren Willen e.V.

Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt

eMail: kontakt@gegen-unseren-willen.de

Tel: +49 6431 923 43

Wildwasser Wiesbaden e.V.

Verein und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

eMail: info@wildwasser-wiesbaden.de

Tel: +49 611 808 619

- Gute Informationen und Tipps zum Schutz der Minderjährigen im Internet findet man auf der Website von „Innocence in Danger e.V.“ <https://innocenceindanger.de/>
- Unter www.elternsein.info finden Eltern in einer Überforderungssituation eine Übersicht an professionellen und ehrenamtlichen Beratungsmöglichkeiten per Telefon.

11 Information, Rückmeldung und Anregung

Das ISK wird auf die Homepage der Pfarrei (<https://bad-camberg.bistumlimburg.de/>) eingestellt und entsprechend aktualisiert. Zusätzlich sind dort weitere Informationen zum Thema „Prävention“ zugänglich und aktuell gehalten.

Hier wird es ein themenbezogenes Kontaktformular geben, das niedrigschwelligen Kontakt erleichtert.

Jede*r im Pastoralteam ist offen für Anregungen und Rückmeldungen, die formlos vorgebracht werden können. Sie fließen in die regelmäßige Überprüfung zur notwendigen Ergänzung und Aktualisierung ein.

Unter der Mailadresse Praevention@badcamberg.bistumlimburg.de können Hinweise und Rückmeldungen zum ISK gegeben werden.

Hinweisen auf Grenzüberschreitungen, die per Mail gemeldet werden, wird nach Kontaktaufnahme zum Absender nachgegangen.

12 Aktualisierung

Das ISK wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Den Betreuer*innen werden überarbeitete Versionen unaufgefordert zugänglich gemacht. Die Änderungen zur jeweiligen Vorgängerversion werden kenntlich gemacht.

13 Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept w zum 30.06.2021 in Kraft gesetzt und durch die Unterschriften von Pfarrer, den geschulten Fachkräften für sexualisierte Gewalt und dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates bestätigt.

In der Folge wird es allen, die in der Pfarrei mit Schutzbefohlenen arbeiten, vermittelt und ausgehändigt.

Die zugehörige „Anerkenntnis zur Einhaltung des ISK und des Verhaltenskodex“ wird zeitnah unterschrieben.

Bad Camberg, den 27. Mai 2021

Joachim Wichmann (Pfarrer)

Ulrike Mudrich (geschulte Fachkraft zur Prävention vor sexualisierter Gewalt)

Martina Langer (geschulte Fachkraft zur Prävention vor sexualisierter Gewalt)

Frank Bermbach (Vorsitzender des Pfarrgemeinderates)

**ANERKENNTNIS ZUR EINHALTUNG DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES DER
PFARREI ST. PETER UND PAUL BAD CAMBERG**

Das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg nebst Anlagen ist mir ausgehändigt worden. Ich habe die Inhalte, insbesondere den Verhaltenskodex, zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ich erkenne die Regelungen als für mich verbindlich an, um den achtsamen Umgang mit mir anvertrauten Schutzbefohlenen zu gewährleisten.

Name	Anschrift	Aufgabenstellung in der Pfarrei

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von

Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. **Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.**
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von

weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/praevention>

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/praevention> > Bestimmungen

8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Ort und Datum

Unterschrift

⁹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB).